

Unternehmerkreis Durach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Unternehmerkreis Durach e.V. Er hat seinen Sitz in Durach. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde Durach mit ihren Ortsteilen Weidach und Bodelsberg.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, des Dienstleistungsgewerbes, der Banken, des Gaststättengewerbes und der freien Berufe durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde zu erhalten und zu stärken.
2. Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Gewinne zu erzielen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur und ausschließlich unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Ehrenamtspauschalen und dergleichen beschließt der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

4. Der Vorstand kann durch Beschluss außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen an den Verein nicht verpflichtet. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 **Beitrag**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe festsetzen, der dann von den Mitgliedern zu leisten ist. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und des Erlöschens der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Bei-

trag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

1. Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist Leiter aller Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzende
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzuführen.

tigen. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereines oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Im Übrigen kann sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Durach. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
3. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und versehen mit einer Begründung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, in welchem die gefassten Beschlüsse niedergelegt werden und welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsjahr; Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Satzungsänderung; Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Jede Satzungsänderung bedarf des Beschlusses der Mitglieder-

versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, die Änderung des Zwecks des Vereins eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

2. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Durach. Diese hat das ihr anfallende Vermögen für die Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. April 2015 errichtet.